

NEUSTARTplus Plattformen der bildenden Kunst

Programm für kunstvermittelnde Akteure

Fördergrundsätze

1. Hintergrund und Förderziele

Die bundesweite Kunstszene ist nach wie vor in einem hohen Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen: Messen und Ausstellungen wurden für längere Zeit abgesagt, wichtige Vermittlungsplattformen und Vertriebswege für bildende Künstler:innen brachen weg. Kommunikationsorte für den künstlerischen Diskurs kollabierten, Raum für experimentelle Formate, gleichzeitig auch kommerzielle Basis des Künstler:innentums, verschwand. Das für freiberufliche Künstler:innen unerlässliche Netzwerken und der inspirierende Austausch liegt brach.

- 1.1. Das Programm „NEUSTARTplus Plattformen der bildenden Kunst“ will die analogen Orte der Begegnung, des Diskurses und der Vermittlung sowie der Produktion von bildender Kunst stärken mit dem Ziel, Netzwerke zu etablieren und Ideen zu entwickeln, um die Kunstszene nachhaltig zu stabilisieren und der Gesellschaft insgesamt zu öffnen.
- 1.2. Das Förderprogramm ist Teil des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) initiierten Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen in die Zukunft stellen will. Für das Programm „NEUSTARTplus Plattformen der bildenden Kunst“ stellt die BKM bis zu 4 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Organisationen zur zeitgenössischen bildenden Kunst in Deutschland mit überregionaler Wirkung, z. B. Kunst- und Atelierhäuser, Produzentengalerien, Kunstvereine, Galerien, Künstler:innenkollektive und freie Kunstorte, die seit mindestens 01.07.2020 an einem festen Standort in Deutschland Kunst analog ausstellen, vermitteln oder Veranstaltungen zum künstlerischen Diskurs führen.
- 2.2. Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, freie Gruppen nur bei vorliegender GbR-Vereinbarung.
- 2.3. Alle Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Das Förderprogramm will Einrichtungen und Orte, die zeitgenössische bildende Kunst präsentieren, vermitteln und am aktuellen Diskurs teilnehmen, als **analoge Plattformen zum künstlerischen und öffentlichen Austausch** stärken.

- 3.2. Gefördert werden umfassende, auch mehrmonatig konzipierte komplexe Projektvorhaben, die z. B. Ausstellungen, Symposien, Konferenzen und alternative Formate einschließen. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die zur Umsetzung der Projektvorhaben und deren öffentlicher Vermittlung erforderlich sind.
- 3.3. Die Projekte müssen im Inland durchgeführt werden.

4. Förderzeitraum

- 4.1. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2023 und endet am 30.06.2023. Zuwendungsfähig sind Lieferungen und Leistungen, die zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.06.2023 erbracht und dem Antragstellendem bis zum 30.06.2023 in Rechnung gestellt worden sind.

5. Fördersumme

- 5.1. Die Höchstfördersumme beträgt für den gesamten Bewilligungszeitraum max. 70.000 Euro, die Mindestantragssumme 10.000 Euro.
- 5.2. Der erforderliche Eigenanteil beträgt 10%. Der Eigenanteil kann auch ganz oder teilweise durch zweckgebundene, nachzuweisende Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum zur Realisierung des geförderten Projekts erforderlich und angemessen sind. Darunter fallen z. B. Kosten für Transporte, Produktionshonorare, Honorare, Reisekosten, Versicherung und Drucksachen. Darüber hinaus sind Ausgaben für notwendige Hygienekonzepte und Equipment, das für neue technische Präsentationsformen benötigt wird, zuwendungsfähig. Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.
- 5.4. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kunstankäufe, Zinsaufwendungen, Steuern, Spenden und Zuwendungen sowie bauliche Maßnahmen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 6.2. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 6.3. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Projektzuschuss als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.4. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ (ANBestP) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 6.5. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein.
- 6.6. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf bewerbung.kunstfonds.de gestellt werden. Einzureichen sind u.a. Angaben zur antragstellenden Plattform und Beschreibung des Projektvorhabens, ein Projekt-Dossier, eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan sowie ggf. eine GbR-Vereinbarung mit Vertretungsberechtigung.
- 7.2. Antragsfrist ist der 15.09.2022, 24 Uhr. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.3. Jede:r Antragsteller:in kann nur einen Antrag einreichen.
- 7.4. Über die Förderungen entscheiden das [Kuratorium und/oder die Kommission zum „Sonderförderprogramm 20/21 NEUSTART KULTUR der Stiftung Kunstfonds](#) (Vergabjury) in demokratischer Abstimmung und nach künstlerischer Qualität. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich Ende November 2022.
- 7.5. Die bewilligten Projekte können frühestens am 01.01.2023 begonnen werden, müssen bis spätestens am 30.06.2023 finanziell abgeschlossen und das Geld zweckentsprechend nach Ziff. 5.3. ausgegeben sein.
- 7.6. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Der Mittelabruf erfolgt per [Formular](#).
- 7.7. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen mit Originalbelegen.
- 7.8. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2023.

Über die Stiftung Kunstfonds: Die Stiftung Kunstfonds ist eine bundesweit agierende, autonome Fördereinrichtung, die getragen wird von Künstlerverbänden und Organisationen des Kunstbetriebs. Sie wird finanziell gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Stiftung Kulturwerk der VG-Bild-Kunst. Die Stiftung Kunstfonds setzt sich dafür ein, künstlerisches Schaffen bundesweit zu fördern und die Vermittlung zeitgenössischer bildender Kunst zu unterstützen. Sie vergibt Stipendien und Projektzuschüsse, unterstützt Kunstvermittler:innen bei Ausstellungen, Veröffentlichungen und Publikationen und erhält künstlerisches Lebenswerk. Die Stiftung Kunstfonds fördert und bewahrt künstlerische Qualität, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Wechselnde Jurys, bestehend aus bildenden Künstler:innen, Galerist:innen, Kunstvereinsleiter:innen und Museumsvertreter:innen, entscheiden demokratisch über die jährliche Mittelvergabe. In allen Gremien der Stiftung Kunstfonds haben bildende Künstler:innen die Mehrheit. Die Zusammensetzung aller Gremien, unsere Stiftungssatzung sowie weitere Infos: www.kunstfonds.de